



An den Grossen Rat

15.1312.01

PD/P151312

Basel, 21. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Schaffung einer zusätzlichen Ersatzrichter-Stelle am Appellationsgericht / Wahl eines Ersatzrichters

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. August 2015 beantragt die vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Frau Dr. Marie-Louise Stamm, gestützt auf §§ 60 und 61 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (GOG; SG 154.100) die Wahl eines zusätzlichen Ersatzrichters am Appellationsgericht bis zum 30. Juni 2016.

Begründet wird dieser Antrag mit dem Umstand, dass Dr. Heiner Wohlfart per 31. Dezember 2015 als Gerichtspräsident zurücktritt. Weil mit der Totalrevision der Gerichtsorganisation vorgesehen wird, dass sich die laufende Amtsperiode bis zum 30. Juni 2016 verlängert (Volksabstimmung vom 15. November 2015), würde dem Appellationsgericht damit für die Dauer von einem halben Jahr ein Vollzeitpräsidium entfallen. Dies würde gemäss Angaben des Gerichts zu Prozessverzögerungen und Rückständen führen. Es ist beabsichtigt, dem neu zu wählenden Ersatzrichter nach § 62 Abs. 3 GOG befristet die Aufgaben eines Gerichtspräsidenten zu übertragen.

2. Schaffung einer zusätzlichen Ersatzrichter-Stelle am Appellationsgericht

2.1 Zuständigkeit

Nach § 60 GOG wählt der Grosse Rat auf die Dauer von sechs Jahren vier Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Die Zahl der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden. Derzeit bestehen 8 Ersatzrichter-Stellen.

Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass bis zum Rücktritt des Ersatzrichters Dr. Eugen Fischer, Altpräsident des Appellationsgerichts, per Ende 2012 bzw. bis zur Beendigung des ausserordentlichen Einsatzes von Altpräsident Prof. Dr. Fritz Rapp als Ersatzrichter per Mitte 2013 während rund 14 Jahren 9 Ersatzrichterstellen beim Appellationsgericht bestanden haben.

Der Regierungsrat hat den vorliegenden Antrag des Appellationsgerichts der bisherigen Praxis entsprechend und in Absprache mit dem Parlamentsdienst geprüft. Mit der bevorstehenden Totalrevision der Gerichtsorganisation und der damit verbundenen Verselbständigung der Gerichte werden solche Fragen in Zukunft direkt zwischen den Gerichten und dem Grossen Rat zu klären sein.

2.2 Finanzielle Folgen

Ersatzrichter erhalten grundsätzlich Entschädigungen im Rahmen der Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter vom 6. Februar 1973 (SG 154.300). Ein vorübergehend mit den Aufgaben eines Gerichtspräsidenten ausgestatteter Ersatzrichter kann jedoch nach § 82 Abs. 3 GOG eine besondere Entschädigung erhalten. Im vorliegenden Fall ist beabsichtigt, dass dem zu wählenden Ersatzrichter, der in vollem Umfang präsidiale Funktionen übernehmen soll, für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 dieselbe Entschädigung ausbezahlt wird, wie sie ihm bei Ausübung des Amtes eines Präsidenten des Appellationsgerichts zustünde.

Unter der Voraussetzung, dass dem Antrag des Appellationsgerichts folgend Herr Dr. Wohlfart als Ersatzrichter gewählt wird, fallen keine Mehrkosten an, da die Zahlung des diesem zustehenden Ruhegehalts entfallen würde.

2.3 Vorbehalt aufgrund laufender Totalrevision der Gerichtsorganisation?

Die Verlängerung der Amtsperiode der Gerichte bis am 30. Juni 2016 wurde zwar vom Grossen Rat beschlossen, über diese Übergangsregelung stimmt das Volk aber erst am 15. November 2015 ab (§ 150 Kantonsverfassung, KV). Insofern ist die Verlängerung frühestens ab dann bzw. ab der entsprechenden Wirksamkeitserklärung des Regierungsrats definitiv. Die Erhöhung von Ersatzrichter-Stellen ist jedoch unabhängig von den Gesamterneuerungswahlen zu beurteilen.

Die Kategorie „Ersatzrichter“ soll es unter dem neuen Recht nicht mehr geben. Falls das Volk die KV-Änderungen am 15. November 2015 ablehnen sollte, bleibt die Kategorie aber vorerst bestehen. Auch unter diesem Aspekt ist also kein Vorbehalt nötig. Falls das Volk der Revision der Gerichtsorganisation zustimmt, wird der Regierungsrat die KV- und GOG-Bestimmungen zu den Richterwahlen vor dem 30. Juni 2016 für wirksam zu erklären haben, damit im Frühjahr 2016 die Wahlen per 1. Juli 2016 nach neuem Recht abgehalten werden können. Da die neue Amtsperiode erst per 1. Juli 2016 beginnt, kann es bis dahin weiter Ersatzrichter geben. Ein Vorbehalt ist demnach auch unter diesem Aspekt nicht nötig.

3. Wahl eines Ersatzrichters

In ihrem Schreiben beantragt die vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts, die neu zu schaffende Stelle sei durch den zurücktretenden Dr. Heiner Wohlfart zu besetzen. Gemäss § 60 GOG ist der Grosse Rat für die Wahl von Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichtern und die Schaffung zusätzlicher Ersatzrichter-Stellen zuständig.

4. Antrag

Um eine Lücke im Präsidium des Appellationsgerichts zu vermeiden, beantragt er dem Grossen Rat hiermit, die geforderte zusätzliche Ersatzrichter-Stelle für die Dauer vom 1. Januar bis am 30. Juni 2016 zu bewilligen und die entsprechende Wahl eines Ersatzrichters vorzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin